

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 125/96

BESCHLUSS

vom
20. März 1997

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Erich S. [REDACTED],
K. [REDACTED] Straße [REDACTED], M. [REDACTED]

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Walter B. [REDACTED]
als Testamentsvollstrecker des Karl E. [REDACTED] sen.,
R. [REDACTED] Straße [REDACTED], I. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 20. März 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom
24. April 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen dem Beklagten zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
490.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine Fragen von grundsätzlicher
Bedeutung auf, und die Revision bietet im Ergebnis keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Dem Berufungsurteil kann entnommen werden, daß der
Tatrichter sich von einem umfassenden Beratungsauftrag des
Beklagten überzeugt hat (§ 286 ZPO). Das Berufungsgericht
hat nämlich aufgrund der Beweisaufnahme keinerlei konkrete
Anhaltspunkte für eine Äußerung des Erblassers festge-

- 3 -

stellt, die Erbfolge hinsichtlich des Kommanditanteils sei ihm gleichgültig. Dann durfte es nach der Lebenserfahrung annehmen, daß der Erblasser die wertvollen Kommanditanteile jedenfalls nicht seinem Sohn entziehen wollte.

Das Berufungsgericht (BU S. 16) stellt fest, ein Mitverschulden des Klägers sei "als ausgesprochen gering einzustufen". Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil der Beklagte als Fachberater vorrangig verantwortlich war (§ 254 Abs. 2 BGB). Demgemäß konnte der Tatrichter annehmen, daß jedenfalls der eingeklagte Schadensbetrag von 490.000 DM nicht durch ein mögliches Mitverschulden berührt wurde. Der Beklagte hat in den Tatsacheninstanzen nicht bestritten, daß die Kommanditanteile 14 Mio. DM wert waren (vgl. im Gegenteil die Klageerwiderung vom 6. Oktober 1992, S. 21 und 24 unter 3. = Bl. 64, 67 Bd. I GA). Dann fiel ein allenfalls denkbarer Mitverursachungsanteil des Klägers gegenüber dem jetzt nur noch eingeklagten, verringerten Betrag nicht ins Gewicht.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

